

UMGANG MIT KRANKEN KINDERN IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind krank ist, stehen Sie - vor allem als Berufstätige - vor einer herausfordernden Situation. Kinder benötigen, wenn sie krank sind, besondere Ruhe, Zuwendung und Versorgung. Für die Kindertagespflegeperson ist ein krankes Tageskind, das in die Gruppe gebracht wird, ebenfalls eine große Herausforderung. Für die Kindertagespflegeperson steigt bei einem Infekt Ihres Kindes das Risiko sich anzustecken und länger auszufallen; aber auch die anderen Tageskinder könnten krank werden, insofern es sich um einen Infekt handelt.

In diesem Spannungsfeld entstehen in der Praxis immer wieder Konflikte.

Unsere Empfehlungen sollen helfen, einen guten Weg für alle Beteiligten, insbesondere für Ihr Kind, zu finden.

Ihr Kind sollte zuhause bleiben, wenn ...

- es erkennbar starke Schmerzen oder starkes Unwohlsein hat.
- es erhöhte Temperatur oder Fieber hat (von Fieber spricht man üblicherweise bei einer Temperatur zwischen 38°C und 38,5°C und darüber).
- es Erkrankungen der oberen Luftwege wie Husten, der länger als drei Tage andauert, Husten mit Atemschwierigkeiten oder Bronchitis hat.
- es eine langanhaltende Erkältung hat.
- es eine bakteriell ansteckende Erkrankung aufweist, wie Bindehautentzündung, gelb-grüner Schnupfen, Ohrenentzündung, eitrige Halsentzündung (Angina).
- es akute Magen-Darm-Beschwerden mit Durchfall und/oder Erbrechen hat und diese Symptome über 48 Stunden andauern.
- es schlapp, müde und lustlos ist.
- es sich besonders weinerlich und anhänglich verhält.

WICHTIG: Die Kindertagespflegeperson hat das Hausrecht und darf in diesem Rahmen entscheiden, ob sie ein krankes Kind betreut oder nicht betreuen kann. Sollte Ihr Kind an einer chronischen Krankheit leiden, sprechen Sie im Vorfeld mit der Kindertagespflegeperson, in welchen Situationen Ihr Kind zuhause bleiben sollte.

Ihr Kind muss nach dem Infektionsschutzgesetz und entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zuhause bleiben, wenn ...

- es erkennbar an einer im Infektionsschutzgesetz genannten ansteckenden schweren Erkrankung leidet oder Sie den Verdacht haben, dass es eine solche Erkrankung haben könnte.
- es jünger als 6 Jahre ist und eine ansteckende Magen-Darm-Erkrankung hat oder wenn der Verdacht auf eine solche besteht.

(Ein Merkblatt zur Wiederzulassung für Gemeinschaftseinrichtungen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes finden Sie als Download auf der Homepage der Servicestelle unter www.service-kinderbetreuung.de)



Bitte informieren Sie in diesen Fällen unbedingt die Kindertagespflegeperson und teilen Sie auch die Art der Erkrankung mit! (vgl. auch Elternbelehrung vor Vertragsschluss)

WICHTIG: Die Kindertagespflegeperson **muss** die Betreuung Ihres Kindes bei meldepflichtigen Erkrankungen **ablehnen** und darf es erst wieder betreuen, wenn die Wiedenzulassungsbedingungen erfüllt sind (vgl. Merkblatt Wiedenzulassung für Gemeinschaftseinrichtungen).

Ihr Kind darf die Tagespflegestelle wieder besuchen, wenn ...

- es, nachdem es Fieber hatte, ohne die Zugabe von Medikamenten (Fiebersaft, Zäpfchen) mindestens 24 Stunden fieberfrei ist,
- wenn Krankheitssymptome zurückgehen und von keiner Ansteckung mehr auszugehen ist,
- es nach Magen-Darm-Erkrankungen 48 Stunden keinen Durchfall oder Erbrechen mehr zeigt,
- es sich wieder wohlfühlt.

Wenn Ihr Kind bei der Kindertagespflegeperson krank wird, ...

- ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Sie unverzüglich anzurufen.
- sollten Sie oder eine andere abholberechtigte Bezugsperson Ihr Kind, ebenfalls unverzüglich, bei der Kindertagespflegeperson abholen.

Eine ärztliche Bestätigung, dass Ihr Kind wieder gesund ist, ...

- ist nicht zwingend notwendig, außer die Kindertagespflegeperson verlangt es. (Dies ist ihr Hausrecht zum Schutz der eigenen Gesundheit und der eigenen Familie.)

WICHTIG: Eine gesetzliche Ausnahme ist, es wenn Ihr Kind an einer im Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung gelitten hat (siehe Merkblatt Wiedenzulassung für Gemeinschaftseinrichtungen).

Diese Möglichkeiten haben Sie, wenn Ihr Kind krank ist und Sie es selbst betreuen müssen:

Berufstätige Eltern haben nach **§45 SGB V** einen Rechtsanspruch auf unbezahlte Freistellung gegenüber Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber. Die Anzahl der Tage ist gesetzlich geregelt. Dafür benötigen Sie eine Bescheinigung Ihres Kinderarztes. Die Zahlung von Kinderkrankengeld ist bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Bitte setzen Sie sich so schnell wie möglich mit Ihrer zuständigen Krankenkasse in Verbindung.

Wichtige Fragen:

- Welches Elternteil kann am besten zuhause das kranke Kind betreuen?
- Wer kann sich bei plötzlicher Erkrankung kurzfristig von der Arbeit freimachen?
- Wie lange dauert der Weg von der Arbeitsstelle zur Kindertagespflegeperson?
- Bin ich ständig telefonisch erreichbar? Wenn nicht, bei wem kann die Kindertagespflegeperson dann anrufen? (z.B. Großeltern, Verwandte, Kolleg*innen)
- Wer könnte mein Kind bei Erkrankung noch betreuen?